



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 82

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/556)*]

73/203. Feststellung von Völkergewohnheitsrecht

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenzigste Tagung¹, das den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht enthält,

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 63 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Völkerrechtskommission,

Kenntnis nehmend von dem Memorandum des Sekretariats über Mittel und Wege zur leichteren Verfügbarmachung von Nachweisen von Völkergewohnheitsrecht, das einen Überblick über den derzeitigen Stand der Nachweise von Völkergewohnheitsrecht gibt und Vorschläge zu seiner Verbesserung enthält²,

sowie Kenntnis nehmend von der Bibliografie, die der Sonderberichterstatte zu dem Thema erstellt hat³,

betonend wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

darauf hinweisend, dass die Frage der Feststellung von Völkergewohnheitsrecht von großer Bedeutung in den internationalen Beziehungen ist,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 11. November 2019 (gilt nur für Deutsch).

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 10 (A/73/10)*.

² [A/CN.4/710](#).

³ [A/CN.4/717/Add.1](#).



1. *begrüßt*, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Feststellung von Völkergewohnheitsrecht abgeschlossen und den Entwurf von Schlussfolgerungen samt den dazugehörigen Kommentaren angenommen hat⁴;
2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den fortlaufenden Beitrag, den sie zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;
3. *nimmt Kenntnis* von den im Sechsten Ausschuss zu dem Thema abgegebenen Stellungnahmen, einschließlich derjenigen, die auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben wurden⁵, nachdem die Völkerrechtskommission ihre Behandlung dieses Themas gemäß ihrem Statut abgeschlossen hatte;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, samt den dazugehörigen Kommentaren, bringt sie den Staaten und all denen zur Kenntnis, die gefordert sein könnten, Regeln des Völkergewohnheitsrechts festzustellen, und befürwortet ihre möglichst weite Verbreitung;
5. *anerkennt* die Nützlichkeit veröffentlichter Kompendien und Überblicke über die völkerrechtliche Praxis, einschließlich derjenigen, durch welche die gesetzgeberische, vollziehende und rechtsprechende Praxis breit verfügbar gemacht wird, und legt den Staaten nahe, alles zu tun, um die bestehenden auf das Völkerrecht spezialisierten Publikationen und Bibliotheken zu unterstützen.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

Anlage

Feststellung von Völkergewohnheitsrecht

Erster Teil

Einleitung

Schlussfolgerung 1

Anwendungsbereich

Diese Schlussfolgerungen betreffen die Feststellung des Bestehens und des Inhalts von Regeln des Völkergewohnheitsrechts.

Zweiter Teil

Grundlegender Ansatz

Schlussfolgerung 2

Zwei konstitutive Elemente

Zur Feststellung des Bestehens und des Inhalts einer Regel des Völkergewohnheitsrechts gilt es zu ermitteln, ob eine allgemeine Praxis vorliegt, die als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*).

⁴ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 10 (A/73/10)*, Ziff. 66.

⁵ Siehe [A/C.6/73/SR.20](#), [A/C.6/73/SR.21](#), [A/C.6/73/SR.22](#), [A/C.6/73/SR.23](#), [A/C.6/73/SR.24](#) und [A/C.6/73/SR.29](#); siehe außerdem die im Sechsten Ausschuss abgegebenen Erklärungen, die über das PaperSmart-Portal der Vereinten Nationen verfügbar sind.

Schlussfolgerung 3**Bewertung von Nachweisen für das Vorliegen der zwei konstitutiven Elemente**

1. Bei der Bewertung von Nachweisen zur Ermittlung dessen, ob eine allgemeine Praxis vorliegt und ob diese Praxis als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*), sind der Gesamtzusammenhang, die Natur der Regel und die jeweiligen Umstände, unter denen die fraglichen Nachweise zu finden sind, zu berücksichtigen.
2. Das Vorliegen jedes der beiden konstitutiven Elemente ist gesondert zu ermitteln. Dies erfordert eine Bewertung der Nachweise für jedes Element.

Dritter Teil**Allgemeine Praxis****Schlussfolgerung 4****Erfordernis von Praxis**

1. Das Erfordernis einer allgemeinen Praxis als ein konstitutives Element des Völkergewohnheitsrechts bezieht sich in erster Linie auf die Praxis von Staaten, die dazu beiträgt, Regeln des Völkergewohnheitsrechts herauszubilden oder ihnen Ausdruck zu geben.
2. In bestimmten Fällen trägt auch die Praxis internationaler Organisationen dazu bei, Regeln des Völkergewohnheitsrechts herauszubilden oder ihnen Ausdruck zu geben.
3. Das Verhalten sonstiger Akteure stellt keine Praxis dar, die dazu beiträgt, Regeln des Völkergewohnheitsrechts herauszubilden oder ihnen Ausdruck zu geben; es kann jedoch für die Bewertung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Praxis relevant sein.

Schlussfolgerung 5**Verhalten des Staates als Staatspraxis**

1. Staatspraxis umfasst das Verhalten des Staates, gleichviel ob in Ausübung gesetzgeberischer, vollziehender, rechtsprechender oder anderer Funktionen.

Schlussfolgerung 6**Formen von Praxis**

1. Praxis kann eine Vielzahl von Formen annehmen. Sie umfasst sowohl physische als auch verbale Akte. Sie kann unter bestimmten Umständen auch ein Unterlassen einschließen.
2. Zu den Formen von Staatenpraxis gehören, aber nicht nur, diplomatische Amtshandlungen und Korrespondenz, Verhalten im Zusammenhang mit Beschlüssen, die von einer internationalen Organisation oder auf einer zwischenstaatlichen Konferenz verabschiedet werden, Verhalten im Zusammenhang mit Verträgen, Verhalten der vollziehenden Gewalt, einschließlich operativen Verhaltens „vor Ort“, Gesetzgebungs- und Verwaltungshandeln und Entscheidungen nationaler Gerichte.
3. Zwischen den verschiedenen Formen der Praxis besteht keine vorbestimmte Hierarchie.

Schlussfolgerung 7**Bewertung der Praxis eines Staates**

1. Es ist die gesamte vorhandene Praxis eines bestimmten Staates zu berücksichtigen und in ihrer Gesamtheit zu bewerten.
2. Variiert die Praxis eines bestimmten Staates, kann, den Umständen entsprechend, dieser Praxis weniger Gewicht beizumessen sein.

Schlussfolgerung 8**Die Praxis muss allgemein sein**

1. Die maßgebliche Praxis muss allgemein sein, das heißt, sie muss ausreichend weit verbreitet und repräsentativ sowie konsistent sein.
2. Vorausgesetzt die Praxis ist allgemein, ist keine bestimmte Dauer erforderlich.

Vierter Teil**Besondere Aspekte****Schlussfolgerung 9****Erfordernis der Anerkennung als Recht (*opinio iuris*)**

1. Das Erfordernis der Anerkennung der allgemeinen Praxis als Recht (*opinio iuris*), als ein konstitutives Element des Völkergewohnheitsrechts, bedeutet, dass die fragliche Praxis in der Überzeugung, dass sie einem Recht oder einer rechtlichen Verpflichtung entspricht, vorgenommen werden muss.
2. Eine allgemeine Praxis, die als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*), ist von einer bloßen Gepflogenheit oder Gewohnheit zu unterscheiden.

Schlussfolgerung 10**Formen von Nachweisen einer Anerkennung als Recht (*opinio iuris*)**

1. Nachweise für eine Anerkennung als Recht (*opinio iuris*) können eine Vielzahl von Formen annehmen.
2. Zu den Formen der Nachweise einer Anerkennung als Recht (*opinio iuris*) gehören, aber nicht nur, im Namen von Staaten abgegebene öffentliche Stellungnahmen, offizielle Veröffentlichungen, Rechtsauffassungen von Regierungen, diplomatische Korrespondenz, Entscheidungen nationaler Gerichte, Vertragsbestimmungen und Verhalten im Zusammenhang mit Beschlüssen, die von einer internationalen Organisation oder auf einer zwischenstaatlichen Konferenz verabschiedet werden.
3. Das Unterlassen einer Reaktion auf eine Praxis kann als Nachweis einer Anerkennung als Recht (*opinio iuris*) dienen, vorausgesetzt die Staaten waren in der Lage zu reagieren und die Umstände verlangten nach einer Reaktion.

Fünfter Teil**Aussagekraft bestimmten Materials für die Feststellung von Völkergewohnheitsrecht****Schlussfolgerung 11****Verträge**

1. Eine Regel, die in einem Vertrag festgelegt ist, kann Ausdruck einer Regel des Völkergewohnheitsrechts sein, wenn feststeht, dass die Vertragsregel
 - a) eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Regel des Völkergewohnheitsrechts kodifiziert hat;
 - b) zur Kristallisation einer Regel des Völkergewohnheitsrechts geführt hat, die sich vor Abschluss des Vertrags herauszubilden begonnen hatte; oder
 - c) zu einer allgemeinen Praxis, die als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*), geführt und damit eine neue Regel des Völkergewohnheitsrechts geschaffen hat.

2. Die Tatsache, dass eine Regel in mehreren Verträgen festgelegt ist, kann darauf hindeuten - tut es aber nicht notwendigerweise -, dass die Vertragsregel Ausdruck einer Regel des Völkergewohnheitsrechts ist.

Schlussfolgerung 12

Beschlüsse internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher Konferenzen

1. Ein von einer internationalen Organisation oder auf einer zwischenstaatlichen Konferenz verabschiedeter Beschluss kann als solcher keine Regel des Völkergewohnheitsrechts erzeugen.

2. Ein von einer internationalen Organisation oder auf einer zwischenstaatlichen Konferenz verabschiedeter Beschluss kann einen Nachweis für die Feststellung des Bestehens und des Inhalts einer Regel des Völkergewohnheitsrechts liefern oder zu ihrer Entwicklung beitragen.

3. Eine Bestimmung in einem von einer internationalen Organisation oder auf einer zwischenstaatlichen Konferenz verabschiedeten Beschluss kann Ausdruck einer Regel des Völkergewohnheitsrechts sein, wenn feststeht, dass die Bestimmung einer allgemeinen Praxis entspricht, die als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*).

Schlussfolgerung 13

Entscheidungen von Gerichten und Tribunalen

1. Entscheidungen internationaler Gerichte und Tribunale, insbesondere des Internationalen Gerichtshofs, betreffend das Bestehen und den Inhalt von Regeln des Völkergewohnheitsrechts sind Hilfsmittel zur Feststellung solcher Regeln.

2. Entscheidungen nationaler Gerichte betreffend das Bestehen und den Inhalt von Regeln des Völkergewohnheitsrechts können, sofern angemessen, als Hilfsmittel zur Feststellung solcher Regeln berücksichtigt werden.

Schlussfolgerung 14

Rechtsmeinungen

Die Rechtsmeinungen der fähigsten Gelehrten der verschiedenen Nationen können als Hilfsmittel zur Feststellung von Regeln des Völkergewohnheitsrechts dienen.

Sechster Teil

Beharrlicher Widerspruch (*persistent objector*)

Schlussfolgerung 15

Beharrlicher Widerspruch (*persistent objector*)

1. Hat ein Staat einer Regel des Völkergewohnheitsrechts im Verlauf ihrer Herausbildung widersprochen, so kann die Regel dem betreffenden Staat so lange nicht entgegeng gehalten werden, wie er den Widerspruch aufrechterhält.

2. Der Widerspruch muss klar geäußert, anderen Staaten zur Kenntnis gebracht und beharrlich aufrechterhalten werden.

3. Diese Schlussfolgerung lässt alle Fragen betreffend zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*) unberührt.

Siebter Teil
Partikulares Völkergewohnheitsrecht

Schlussfolgerung 16
Partikulares Völkergewohnheitsrecht

1. Eine Regel des partikularen Völkergewohnheitsrechts, gleichviel ob regional, lokal oder anderweitig begrenzt, ist eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, die nur zwischen einer begrenzten Zahl von Staaten Anwendung findet.
 2. Zur Feststellung des Bestehens und des Inhalts einer Regel des partikularen Völkergewohnheitsrechts ist es notwendig, zu ermitteln, ob unter den betreffenden Staaten eine allgemeine Praxis vorliegt, die von ihnen als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*).
-